

Übertragung von Fondsanteilen ab 2009

- Verpflichtung der Übermittlung steuerrelevanter Daten
- Unterscheidung nach der Art der Übertragung
- Möglichkeit der Übertragung von Verlustverrechnungstöpfen
- Übertragungen im Rahmen eines FFB-Kombidepots
- Neuer Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 sind im Zusammenhang mit der Übertragung von Investmentfondsanteilen wesentliche Änderungen zu berücksichtigen. Hierüber möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Verpflichtung der Übermittlung steuerrelevanter Daten

Innerhalb Deutschlands ist das abgebende Kreditinstitut verpflichtet, alle steuerrelevanten Daten (Anschaffungsdaten der Investmentfonds) im Rahmen der Übertragung von Investmentfondsanteilen an das aufnehmende Kreditinstitut zu übermitteln. Dies wird größtenteils elektronisch über Clearstream erfolgen. Die Übertragung dieser Daten ist erforderlich, da das aufnehmende Kreditinstitut verpflichtet ist, die Abgeltungsteuer, die auf Erträge und Veräußerungsgewinne erhoben wird, mit abgeltender Wirkung direkt an das Finanzamt abzuführen. Zur Ermittlung der Steuerschuld des Gläubigers werden diese Daten herangezogen.

Für Depotüberträge von einem ausländischen Kreditinstitut innerhalb der EU oder des EWR-Raums ist geregelt, dass der Kunde die Anschaffungsdaten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Kreditinstituts nachweisen kann (§43a Abs. 2 Satz 5 EStG).

Sollten im Fall von ausländischen thesaurierenden Fonds die Anschaffungsdaten nicht vorliegen und der Kunde eine Veräußerung der Fondsanteile wünschen (nach dem 1.1.2009), muss das Kreditinstitut diese Fonds, bezogen auf die Besteuerung der kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (KAE), wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer behandeln. D. h. der KAE wird rückwirkend bis zur Fondsauflegung bzw. maximal bis zum 1.1.1994 versteuert. Zusätzlich muss auch bei diesen Fonds ab 2009 Abgeltungsteuer abgeführt werden.

Fehlen dem Kreditinstitut hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Anschaffungskosten, ist eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Hierbei werden 30 % des Veräußerungspreises zu Grunde gelegt. Auf diesen Betrag werden 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten.

Unterscheidung nach der Art der Übertragung

Ab 2009 ist der Kunde verpflichtet, die Art der Übertragung anzugeben, da diese Information für die Versteuerung relevant ist. Generell gibt es drei Übertragungsarten, zwischen denen unterschieden werden muss:

Unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kunde sich Investmentfondsanteile, die er in seinem Depot verwahrt, auf sein eigenes Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen lässt. Ein Übertrag bei Ehegatten wird ebenfalls als unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel angesehen. Gleiches gilt im Fall eines Nachlasses.

Unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel

Als klassisches Beispiel eines unentgeltlichen Übertrags ist die Schenkung zu sehen. Es ist zu beachten, dass unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel immer an das Finanzamt gemeldet werden.

Entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel

Ein entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel ist gleichzusetzen mit einer Veräußerung.

Möglichkeit der Übertragung von Verlustverrechnungstöpfen

Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden pro Kunde bzw. Inhaberverbund maximal drei Töpfe geführt – der allgemeine Verlustverrechnungstopf, der Aktientopf und der Quellensteuertopf.

Innerhalb dieser Töpfe werden positive und negative Einkünfte auf Bankebene verrechnet. Ein verbleibender Verlust kann entweder in das Folgejahr vorgetragen oder bescheinigt werden. Wünscht der Kunde eine Bescheinigung, muss er diese bis spätestens 15.12. eines Jahres beantragen. In diesem Fall kann der Verlust mit Kapitaleinkünften des laufenden Jahres im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Soll der Verlust vorgetragen werden, kann er mit Kapitaleinkünften der Folgejahre durch das Kreditinstitut verrechnet werden. Generell ist keine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten möglich. Verluste aus Aktienverkäufen können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf

Verluste aus Veräußerungsgeschäften von nach dem 31.12.2008 erworbenen Fondsanteilen sowie bezahlte Zwischengewinne (beim Erwerb von Fondsanteilen) können mit positiven kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf wird automatisch vorgetragen, sofern der Kunde keine Bescheinigung beantragt.

Der Quellensteuertopf

Im Quellensteuertopf wird anrechenbare ausländische Quellensteuer gesammelt, um die die Bemessungsgrundlage für Folgetransaktionen reduziert wird. Fließen während eines Kalenderjahres Kapitalerträge zu, bei denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, kann die in den Quellensteuertopf eingestellte ausländische Quellensteuer angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, bei welchen Kapitalerträgen sie entstanden ist (ausländische Zinsen oder Dividenden).

Im Gegensatz zum allgemeinen Verlustverrechnungstopf werden anrechenbare Quellensteuern nicht vorgetragen, sondern am Jahresende bescheinigt.

Der Aktientopf

Verluste und Gewinne aus Aktienverkäufen werden im Aktientopf verrechnet. Da die Frankfurter Fondsbank keine Aktien verwahrt, wird ein etwaig übertragener Aktientopf am Jahresende bescheinigt.

Im Rahmen einer Übertragung von Fondsanteilen kann der Kunde auch die genannten Töpfe an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn das Depot, von dem übertragen wird, geschlossen wird. In diesem Fall kann der Kunde entscheiden, welche Töpfe er an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen möchte. Sollen keine Töpfe übertragen werden, kann der Kunde auch eine Bescheinigung der Töpfe vom abgebenden Kreditinstitut fordern. Generell können Töpfe nur übertragen werden, wenn auch Fondsanteile mit dieser Übertragung transferiert werden.

Die Frankfurter Fondsbank wird Verlustbescheinigungen generell zum Jahresende erstellen, sofern der Kunde keine unterjährige Bescheinigung im Fall einer Depotschließung beantragt.

Übertragungen im Rahmen eines FFB-Kombidepots

Im Rahmen der Übertragung von Investmentfondsanteilen auf ein FFB-Kombidepot ist zu beachten, dass generell zunächst alle Anteile ins Aktivdepot des Kunden übertragen werden. Dies gilt auch, wenn der Kunde sein Passivdepot auf dem Übertragungsauftrag angegeben hat. Aus diesem Grund wurde ein Hinweis auf dem neuen Übertragungsauftrag eingefügt, der diese Vorgehensweise beschreibt.

Hintergrund hierfür ist, dass die Frankfurter Fondsbank durch diese Vorgehensweise in der Lage ist, in einem zweiten Arbeitsschritt die übertragenen Fondsanteile im Fall von Alt- und Neubeständen (Bestände, die vor dem 1.1.2009 bzw. nach diesem Termin erworben wurden) nach den Anschaffungsdaten gemäß FiFo-Methode (First in, First out) zu trennen. Hierbei werden Fondsanteile, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, ins Passivdepot des Kunden übertragen. Die Neubestände verbleiben im Aktivdepot.

Neuer Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Um die genannten steuerlichen Anforderungen umsetzen zu können, haben wir das Übertragungsformular entsprechend geändert. Eine Erläuterung, die es dem Kunden ermöglichen soll, die richtige Auswahl bei der Art der Übertragung zu treffen, sowie die Möglichkeiten der Übertragung von Verlustverrechnungstöpfen zu erkennen, ist auf der Rückseite des Übertragungsformulars abgebildet.

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der geänderten steuerlichen Situation ab 2009 keine formlosen Übertragungen mehr akzeptieren können.

Das neue Übertragungsformular steht Ihnen ab heute im Formularshop zur Verfügung. Bitte verwenden Sie ab 15.12.2008 ausschließlich das neue Formular für Ihre Übertragungsaufträge.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Fondsbank GmbH

Marketing und Vertrieb

Frankfurt am Main, 8. Dezember 2008